

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend; einen Zwischenverkauf behalten wir uns vor. Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns allerdings an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu unserem Nachteil ändern. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgeblich.

3. Lieferungen

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn dies unter Würdigung der Gesamtumstände zumutbar ist. Ist der Käufer mit der Zahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne dass dem Käufer daraus Rechte wegen Verzuges oder Schadensersatzansprüche erwachsen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

Höhere Gewalt

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den oben genannten Fällen ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen „ab Werk“. Bei allen Lieferungen – auch bei frachtfreien – geht die Gefahr spätestens in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware an den Transporteur übergeben wird. Das gilt auch, wenn die Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Falls der Versand einer Lieferung ohne unser Verschulden verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft der konkretisierten Ware auf den Käufer über.

5. Verpackung und Versand

Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackungen und Ersatzverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Lieferungen auf Paletten ist uns vom Käufer oder Beauftragten Zug um Zug gegen Abholung/Lieferung eine entsprechende Anzahl Paletten zu übergeben, andernfalls erfolgt eine gesonderte Berechnung der Paletten. Umschließungen, die mit der Ware zusammen verkauft werden, werden von uns nicht zurück genommen. Wenn die Lieferung der Ware in Umschließungen erfolgen soll, die dem Käufer gehören oder auf seine Veranlassung hin von Dritten gestellt werden, so ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Umschließungen allen Vorschriften entsprechen, einschließlich der Erfüllung von Prüf- und Zulassungsbestimmungen. Die Umschließungen sind in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei der von uns bezeichneten Stelle rechtzeitig zu übersenden. Für Verunreinigungen der Ware infolge unsauberer zur Verfügung gestellter Umschließungen übernehmen wir keine Haftung, es sei denn es liegt unsererseits grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

6. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich.

8. Gewährleistung

Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung. Der Käufer hat, durch eine Probebearbeitung, zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den von ihm vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Bei Materialien, die gem. Freigabezeugnis der BASt geliefert werden, beinhaltet dies, dass die Identitätskontrolle gem. der jeweils gültigen „technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Markierungsstoffe“ durchgeführt wird. In der Mängelanzeige sind gleichzeitig die Bestelldaten sowie die Rechnungs- und Versandnummern anzugeben. Werden Mängel geltend gemacht, so ist uns gleichzeitig mindestens 1 Originalgebilde und/oder eine Probe, die dem repräsentativen Querschnitt entspricht, zuzusenden. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Die Verjährungsfrist wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlie-

ferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 12 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nach-erfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 9.3 zu. Beanstandungen unserer Lieferungen sind nicht zulässig, wenn uns eine Nachprüfung der beanstandeten Ware, etwa infolge Verarbeitung, nicht mehr möglich ist. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen wurden oder wenn der Käufer trotz Aufforderung kein Prüfmuster einsendet.

9. Preise

Die von uns angegebenen Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung – sofern diese nicht vom Käufer zu stellen ist – und ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Maßgeblich für die Berechnung gelieferter Massen ist das Abgangsgewicht einschließlich Verpackung, das 5 % höher oder niedriger sein darf als die vereinbarte Menge. Soweit die Lieferung auf Paletten erfolgt, werden diese gesondert berechnet. Wird für die Abnahme bestimmter Mengen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein Preis vereinbart und erfolgen die Abnahmen nicht in der vereinbarten Höhe und/oder nicht in der vereinbarten Zeit, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden anteilmäßigen Preis zzgl. eines angemessenen Zuschlags zu berechnen oder die noch nicht abgenommene Menge zum Ende des vorgesehenen Lieferzeitraumes zu liefern und zu berechnen. Bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten oder durch Veränderung von Steuern, Zöllen sowie sonstigen Abgaben oder durch neue gesetzliche oder behördliche Auflagen Kostenänderungen eingetreten sind und der Lieferer diese Erhöhungen nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind mit erfolgter Lieferung und Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle. Alle Zahlungen haben netto Kasse zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach unserer vorherigen Zustimmung und nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind ebenfalls sofort fällig. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechtes ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig gegen uns festgestellt worden ist. Wir sind berechtigt, Lieferungen im Einzelfall von einer Vorauszahlung des Käufers abhängig zu machen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen, wenn der Käufer uns gegenüber mit Zahlungen in Verzug geraten ist oder Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen.

11. Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterverarbeitung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldner die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetragen werden können. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

12. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Er-

füllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Müllheim. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung sich ergebenden Streitigkeiten, auch bzgl. Wechsels und Schecks, ist Müllheim, wenn der Käufer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht.

14. Geltungsbereich

Zusätzlich zu unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten die besonderen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, wenn unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote an Kunden mit Sitz in der BRD erfolgen.

Besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen

15. Gewährleistung

Die nachfolgenden Gewährleistungszusagen gelten nicht gegenüber den Auftraggebern unserer Kunden (Applikatoren/Verarbeiter), sofern Sie nicht unsere unmittelbaren Vertragspartner sind. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben von diesen Ergänzungen grundsätzlich unberührt. § 438 BGB wird nach den nachfolgenden Regelungen abgeändert. Für die Käufer mit Sitz in der BRD richtet sich beim Bezug unserer Ware die Gewährleistungsfrist nach Ziff. 9 Sätze 1 – 4 der ZTV-M 02. Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber des Kunden, spätestens jedoch 3 Monate nach der Lieferung ab Werk. Die vorbezeichnete Materialgewährleistung bezieht sich darauf, dass die Markierungsmaterialien die verkehrstechnischen Eigenschaften der zuzuordnenden Klassen nach der DIN EN 1436 im eingebauten Zustand besitzen. Maßgeblich hierfür sind die für den Praxisbereich in unseren technischen Merkblättern bzw. Produktbeschreibungen oder etwaigen schriftlichen Einzelzusagen angegebene Einordnungen in die Klassen für die verkehrstechnischen Eigenschaften nach der DIN EN 1436. Daneben wird gewährleistet, dass der Prozentanteil der verbleibenden Markierungsrestfläche bei Ablauf der Verjährungsfrist mind. 90 % der Ursprungsfläche beträgt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Garantie i.S.d. §§ 433 ff BGB. Gemäß DIN EN 13197 (Verschleißsimulatoren) vom Juli 2001 sind die in den BASt-Prüfberichten und Zeugnissen festgelegten verkehrstechnischen Werte und Klassen ausschließlich Laborwerte und können nicht auf die Praxis übertragen werden. Maßgeblich hierfür sind allein die in den Produktbeschreibungen angegebenen Klassen der DIN EN 1436. Für den Zeitraum der Gewährleistung gilt, dass bei nachgewiesenen Materialfehlern bzw. Nichterreichen der verkehrstechnischen Eigenschaften Nacherfüllung gemäß § 439 BGB maximal bis zu der Summe geleistet wird, die den Wert des gekauften Materials zzgl. der Aus- und Einbaukosten bzw. Nachmarkierungskosten (Selbstkosten z. Zt. der Ausführung) ausmacht, sofern diese tatsächlich angefallen sind. Der Käufer hat seine Schadensminderungspflicht zu beachten. Der von uns gewährleistete Einsatzbereich der Produkte gemäß der nachfolgenden Tabelle ist den technischen Merkblättern bzw. Produktbeschreibungen oder etwaigen schriftlichen Einzelzusagen zu entnehmen.

DTV pro Fahrstreifen			
	0 – 4.500	4.501 – 15.000	> 15.000
Selten überfahren*			
Häufig überfahren*			
Ständig überfahren*			

* Einordnung gem. ZTV M 02

Die verlängerte Gewährleistung geht in keinem Fall über die Gewährleistung hinaus, die der Käufer mit seinem Auftraggeber vereinbart hat. Die Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und stehen unter der Voraussetzung, dass

- der Kunde seine Leistung im Hinblick auf die Vertragsware entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit seinem Auftraggeber und unter Berücksichtigung der jeweiligen Herstellervorschriften (technische Merkblätter, Verlegerrichtlinien, Sicherheitsdatenblätter usw.), der gültigen Normen, Vorschriften und Gesetze und des allgemein gültigen Standes der Technik erbringt.
- der Kunde die zu verarbeitenden Materialien im Rahmen der gewerbeüblichen Sachkunde eingehend prüft und etwaige Fehler unverzüglich schriftlich gerügt hat und dabei seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen ist.
- der Kunde eine lückenlose und zeitnahe Dokumentation der Markierungsarbeiten gem. ZTV-M 02 durchführt
- die jeweiligen Materialien nur auf geeigneten Untergründen und nur durch geeignetes Personal verlegt werden.
- aufgetretene Mängel nicht auf einer fehlerhaften Verarbeitung des Systems beruhen und nicht durch nachträgliche, untergründbedingte Rissbildungen oder andere als die durch Reifenüberrollung verursachte Abnutzungen eingetreten sind.
- die Markierungssysteme nur in der vom Lieferanten vorgeschriebenen Zusammensetzung verarbeitet wurden.
- der Kunde das Markierungssystem (Markierungsstoffen, Beistoffen und Verdünnungsmitteln) im Ganzen vom Lieferanten gekauft hat.

Stand: 03/2010